

## **Lesefassung**

bestehend aus:

- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr der Stadt Eisenberg (Feuerwehrsatzung)
- Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr in der Stadt Eisenberg
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg (Feuerwehrgebührensatzung)
- Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg

## **S a t z u n g**

### **über die Errichtung der Feuerwehr der Stadt Eisenberg (Feuerwehrsatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und der §§ 2, 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 11. Dezember 1996 die folgende Satzung über die Errichtung der Feuerwehr der Stadt Eisenberg (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### **I. Einrichtung der Feuerwehr**

#### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Eisenberg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind:
  1. die Bekämpfung von Schadenfeuern
  2. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignis, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden und eine Rettung von Personen und Sachwerten erforderlich machen,
  3. die Mitwirkung am Katastrophenschutz,
  4. die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über den Einsatz zur Hilfeleistung entscheidet der Leiter der Feuerwehr eigenverantwortlich.

#### **§ 2 Aufstellung einer Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Eisenberg wirkt darauf hin, daß für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zur Verfügung stehen. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- (2) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden.

(3) Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung.

(4) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. Angehöriger der Jugendfeuerwehr kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich wie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen.

### **§ 3**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Der Leiter der Feuerwehr wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

(2) Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr die Stellvertreter.

(3) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr trägt in Städten ohne hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr, gemäß § 15 Abs. 6 ThBKG, die Bezeichnung Stadtbrandinspektor.

(4) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter erhalten, falls sie ihre Aufgaben nebenberuflich ausführen, monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat in einer Satzung festsetzt.

### **§ 3a**

#### **Wahlverfahren**

1. Die Stelle des Stadtbrandinspektors wird in der Einsatzabteilung intern ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin beim Bürgermeister einzureichen. Die Kandidaten, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, werden auf die Kandidatenliste für die Wahl gesetzt.

2. Die Wahl des Stadtbrandinspektors erfolgt geheim. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit benennt der Bürgermeister den Stadtbrandinspektor.

3. Der Bürgermeister bildet eine Wahlkommission. Diese setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen.

4. Bei der Wahlhandlung werden Stimmzettel ausgegeben. Auf ihnen sind die Namen der Kandidaten aufgeführt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des Kandidaten, der die Stimme des Wählers erhalten soll, anzukreuzen.

5. Stimmzettel, die nicht wie unter 4. beschrieben gekennzeichnet sind, sind ungültig.

6. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird von der Wahlkommission vorgenommen.

7. Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntgegeben.

### **§ 4**

#### **Aufgaben und Rechte des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Er ist für den Schutz der eingesetzten Personen im Brand- und Katastrophenfall verantwortlich.

(2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr stellt jährlich einen Dienst- und Ausbildungsplan auf, welcher dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(3) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr wirkt bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages mit, um eine ordnungsgemäße Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehr sicherzustellen.

(4) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses.

(5) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr unterrichtet den Bürgermeister in regelmäßig vereinbarten Abständen über den Stand der Freiwilligen Feuerwehr (Personalbestand, Einsätze, besondere Vorkommnisse, Zustand der Technik und Gebäude usw., besondere Leistungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr).

## **§ 5**

### **Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Gesuche um Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sind unter Angabe von Gründen schriftlich an den Leiter der Feuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet mit seinen Stellvertretern über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, daß sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließt die Einsatzabteilung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Feuerwehr/seines Stellvertreters aus dem Kreis der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr den Ausschlag. Der Beschluß ist schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Feuerwehr oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Aufnahme und Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben an angeordneten Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Von der Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nur befreit, wenn:

- rechtliche Pflichten, wirtschaftliche oder persönliche Gründe vorliegen.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben ihre empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Werden im außerdienstlichen Gebrauch Teile der Ausstattung beschädigt, kann Ersatz verlangt werden.

(3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen Ausstattung oder Ausrüstung der Feuerwehr.

(4) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, daß Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine be-

ruflichen Nachteile erwachsen. Die Stadt hat allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstaussfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaussfallersatz zu leisten. Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaussfalles nicht überschritten werden darf.

(5) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gedeckt sind.

(6) Angehörige der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

## **§ 7**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder Entpflichtung.

(2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Leiter der Feuerwehr abzugeben.

(3) Über den Ausschluß Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr entscheiden die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlußfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ausschlußgründe sind wiederholte Verstöße gegen die von dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr empfiehlt daraufhin dem Bürgermeister die Entpflichtung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 13 Abs. 5 ThBKG.

(4) Die Entpflichtung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntgegeben. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Bekanntmachung der Widerspruch zulässig.

## **§ 8**

### **Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Grundausbildung der Angehörigen führt die örtliche Freiwillige Feuerwehr durch. Die Weiterbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landkreis.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg vom 27. Mai 1992 außer Kraft.

Eisenberg, 28. Februar 2000

Wartner  
Bürgermeister